



Satzung

In der geänderten Fassung der 33. Landesversammlung in Aurich am 11. u. 12. März 2000, der 34. Landesversammlung in Oldenburg am 10. u. 11. März 2001, der 43. Landesversammlung in Wolfsburg am 13. u. 14. März 2010, der 48. Landesversammlung in Wolfsburg am 7. u. 8. März 2015, der 49. Landesversammlung in Gifhorn am 12. u. 13. März 2016 und der 50. Landesversammlung in Bovenden am 11. u. 12. März 2017.

Wahlordnung

In der geänderten Fassung der 48. Landesversammlung in Wolfsburg am 7. u. 8. März , der 49. Landesversammlung in Gifhorn am 12. u. 13. März 2016 und der 50. Landesversammlung in Bovenden am 11. u. 12. März 2017.

Geschäftsordnung

In der geänderten Fassung der 30. Landesversammlung in Achim am 8. u. 9. März 1997, der 48. Landesversammlung in Wolfsburg am 7. u. 8. März 2015, der 49. Landesversammlung in Gifhorn am 12. u. 13. März 2016 und der 50. Landesversammlung in Bovenden am 11. u. 12. März 2017.



Satzung

des Bundes der Pfadfinderinnen und Pfadfinder, Landesverband Niedersachsen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder, Landesverband Niedersachsen e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Hannover.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist eine Untergliederung des Bundes der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. und gliedert sich in örtliche Gruppen.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und der Jugendhilfe. Der Satzungszweck ist verwirklicht durch die Erziehung junger Menschen nach den Grundsätzen der internationalen Pfadfinderinnen- und Pfadfinderbewegung in Zusammenarbeit mit Elternhaus und anderer Erziehungsträger zu freien, kritischen, verantwortungsbewussten und toleranten Bürgerinnen und Bürgern eines demokratischen Staates.
2. Der Verein ist interkonfessionell. Er ist nicht an Parteien oder Interessengruppen gebunden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jedermann, der die Ziele des Vereins (§ 2) anerkennt, kann die Mitgliedschaft als ordentliches oder förderndes Mitglied beantragen; juristische Personen können jedoch nur förderndes Mitglied werden. Eine Mitgliedschaft in mehreren örtlichen Gruppen ist mit schriftlicher Zustimmung des Bundesvorstandes möglich. Das aktive/passive Wahlrecht kann nur in einer (1) Gruppe und dem dazugehörigen (1) Landesverband ausgeübt werden.

Fördernde Mitglieder können unmittelbar dem Verein angehören.

2. Der Antrag ist schriftlich abzugeben; er muß bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden.
3. Die Mitgliedschaft im Landesverband bedingt automatisch die Mitgliedschaft im Bundesverband.
4. Näheres und Weiteres regelt die Aufnahmeordnung des Bundesverbandes.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt des Mitgliedes, durch Ausschluss des Mitgliedes, durch Streichung aus der Mitgliederliste aufgrund eines Beitragsrückstandes von mehr als 11 Monaten nach Beitragsfälligkeit.
2. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt, wenn das Mitglied den Vereinsinteressen zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt, insbesondere durch Verletzung des Grundsatzes der politischen oder religiösen Toleranz des Vereins.
3. Über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes entscheidet der Bundesvorstand nach der von der Bundesversammlung erlassenen Ausschlussordnung.
4. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder sind zur aktiven Mitwirkung an der Arbeit des Vereins zur Förderung des Vereinszwecks (§ 2) nach besten Kräften verpflichtet.

Sie haben die Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe zu beachten. Sie haben den von der Bundesversammlung festgesetzten Jahresbeitrag sowie den Beitrag des Landesverbandes und der örtlichen Gruppe zu entrichten. In dem Beitrag ist eine Unfall- und Haftpflichtversicherung eingeschlossen.

2. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell. Sie haben mindestens den von der Bundesversammlung festgesetzten Jahresbeitrag sowie den Beitrag des Landesverbandes zu entrichten. Der Erwerb der Fördermitgliedschaft durch Personen unter 26 Jahren bedarf der Zustimmung des Vorstands der örtlichen Gruppe und des Landesvorstands. Sie können auf Einladung durch den Vorstand an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
3. Sie erhalten vom Vorstand jährlich einen Bericht über die Arbeit des Vereins.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Landesversammlung, der Landesvorstand und die Bezirke. Die Mitglieder des Landesvorstandes müssen volljährig sein.

§ 7 Landesversammlung

1. Die Landesversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des Landesverbandes, sie tagt verbandsöffentlich.
2. In der Landesversammlung haben Sitz und Antragsrecht
 - die nach der Landeswahlordnung gewählten Landesdelegierten,
 - der Vorstand des Landesverbandes,
 - die Landesbeauftragten und
 - die Bezirkssprecher.

Stimmberechtigt sind

- die nach der Wahlordnung des Vereins gewählten Landesdelegierten und
 - der Vorstand des Landesverbandes.
3. gestrichen
 4. Die Landesversammlung tritt mindestens einmal jährlich, mindestens vier Wochen vor der Bundesversammlung zusammen. Sie wird vom Landesvorstand unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. Sie beginnt mit der Einberufung an die örtlichen Gruppen per E-Mail oder durch Aufgabe zur Post.
 5. Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Stimmberechtigten (nach Absatz 2) ist der Vorstand verpflichtet, die Landesversammlung unverzüglich einzuberufen.
 6. Die Landesversammlung ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten (nach Absatz 2) anwesend sind.
 7. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorstand die Landesversammlung innerhalb eines Monats, frühestens nach einer Woche mit der gleichen Tagesordnung nochmals einzuberufen. Diese ist unabhängig von § 7 Absatz 6 beschlußfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
 8. Aufgaben der Landesversammlung sind insbesondere
 - Beschlüsse über Maßnahmen im Interesse des Vereinszwecks
 - Wahl des Vorstandes des Landesverbandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Genehmigung von Haushaltsplan und Jahresabschluß, einschl. der Festlegung des Landesbeitrages

- Entlastung des Vorstandes des Landesverbandes
 - Beschlüsse über Änderung von Satzung, Wahlordnung und Geschäftsordnung der Landesversammlung
 - Entscheidung über die Auflösung des Vereins
 - Anerkennung neuer Gruppen
 - Wahl der Bundesdelegierten
 - Bestätigung der Landesbeauftragten
 - Bestätigung und Abberufung von Mitgliedern des Kompetenzteams
9. Die Landesversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich
- zu Änderungen von Satzung, Geschäftsordnung und Wahlordnung
 - zur Auflösung des Vereins
 - zur Aberkennung des Status einer örtlichen Gruppe, Näheres regelt die Bundesordnung
 - zur Abwahl von Vorstandsmitgliedern.
10. Die Beschlüsse der Landesversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird von einem Vorstandsmitglied sowie den Protokollführern unterzeichnet und den Delegierten abschriftlich zugesandt. Über Einwände gegen den Inhalt entscheidet die nächste Landesversammlung.

§ 7a Ausschüsse der Landesversammlung

Die Landesversammlung kann Ausschüsse bilden, deren Aufgaben, Rechte und Pflichten von Fall zu Fall festgelegt werden. Die Ausschüsse haben der Landesversammlung zu berichten.

§ 8 Bezirke

1. Bezirke sind ein regionaler Zusammenschluß von Stämmen und Aufbaugruppen. Die Grundlage solcher Zusammenschlüsse ist allein das Nachbarschaftsverhältnis der beteiligten Stämme. Der Zusammenschluß bedarf der Zustimmung der Landesversammlung.
2. Bezirke werden durch ihre Sprecher vertreten. Der Sprecher wird durch die beteiligten Stämme und Aufbaugruppen gewählt.
3. Bezirke können nach regionalen Notwendigkeiten Verwaltungsaufgaben übernehmen und Verwaltungsstrukturen entwickeln. Dazu ist die Zustimmung des Landesvorstandes einzuholen.
4. Bezirke dienen nicht dazu, Gruppen von ihren satzungsgemäßen Aufgaben zu entbinden.

§ 9 gestrichen

§ 10 Der Vorstand

1. Der Landesvorstand besteht – hinsichtlich der Zahl der Vorsitzenden und Stellvertreter nach Beschluss der Landesversammlung – aus:

- einem oder zwei Landesvorsitzenden
- ein bis vier stellvertretenden Landesvorsitzenden und
- dem Landesschatzmeister

Der Landesvorstand schlägt der Landesversammlung Landesbeauftragte für bestimmte Aufgabenbereiche zur Bestätigung vor. Eine Abberufung ist nur durch den Landesvorstand möglich. Der Landesvorstand kann zwischen den Landesversammlungen Landesbeauftragte berufen, die bis zur Bestätigung durch die nächste Landesversammlung ihr Amt ausüben. Landesbeauftragte müssen Vereinsmitglieder sein.

2. Die männlichen und weiblichen Mitglieder müssen im Landesvorstand repräsentiert sein.
3. Der Vorstand des Landesverbandes gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Er kann bestimmte Aufgaben Dritten übertragen.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Landesversammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Abwahl eines Vorstandsmitglieds aus wichtigen Gründen ist mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Landesversammlung (§ 7 Absatz 2) jederzeit möglich.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 11 Kompetenzteam

1. Das Kompetenzteam bietet dem amtierenden Landesvorstand Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben an. Der Landesvorstand entscheidet, inwieweit er diese in Anspruch nehmen möchte. Der Landesvorstand und das Kompetenzteam sollen jeweils nach der Landesversammlung zusammenkommen, um die Zusammenarbeit für das folgende Jahr zu definieren.
2. Ein jährliches Arbeitstreffen des Kompetenzteams ist nach den üblichen Verfahrensweisen über den Landesverband abrechenbar. Über die Finanzierung weiterer Treffen entscheidet der Landesvorstand.
3. Das Kompetenzteam wird besetzt durch:
- scheidende Landesvorsitzende, soweit diese nicht auf der jeweiligen Landesversammlung ablehnen.
 - vom Kompetenzteam berufene Personen. Diese sollen möglichst ehemalige Landesvorstandsmitglieder oder aber anderweitig qualifiziert sein, und auf der folgenden Landesversammlung bestätigt werden.

4. Die Mitgliedschaft im Kompetenzteam endet:
 - bei versagter Bestätigung durch die Landesversammlung
 - durch Abberufung durch das Kompetenzteam mit 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder
 - durch Abberufung durch die Landesversammlung mit einfacher Mehrheit
 - durch Rücktritt des Mitglieds
 - bei Beendigung der Vereinsmitgliedschaft.
5. Der Landesvorstand ist über jegliche Veränderung der personellen Besetzung des Kompetenzteams unverzüglich zu informieren. Die regelmäßige Stärke des Kompetenzteams beträgt höchstens 10 Personen.

§ 12 gestrichen

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. unter der Auflage, es alsbald ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinn des § 2 der Satzung zuzuführen
2. Sofern die Landesversammlung nicht anders beschließt, wird der Vorstand des Landesverbandes zu Liquidatoren bestimmt.

Wahlordnung

für die Wahl der Landes- und Bundesdelegierten

§ 1 Wahlordnung

1. Die Landesdelegierten werden in den Mitgliederversammlungen der örtlichen Gruppen und die Bundesdelegierten in der Landesversammlung in einem Wahlgang gewählt. In der Landesversammlung hat jeder Wahlberechtigte soviel Stimmen, wie Bundesdelegierte gewählt werden. Stimmenhäufung ist unzulässig. Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten kann in einem Wahlgang erfolgen. Die Bewerber mit den meisten Stimmen sind Delegierte, die mit den nächstniedrigeren Stimmzahlen Ersatzdelegierte. Würde sich durch Stimmgleichheit die Zahl der zu stellenden Delegierten erhöhen, so entscheidet eine Stichwahl. Briefwahl und Stimmrechtsübertragung sind unzulässig.
2. Zur Wahl ist drei Wochen vorher einzuladen.
3. Die Wahl der Landesdelegierten muß spätestens 4 Wochen vor der Landesversammlung, die der Bundesdelegierten spätestens 4 Wochen vor der Bundesversammlung stattfinden.
4. Wahlberechtigt und wählbar ist jedes ordentliche Mitglied.
5. Innerhalb der Delegiertenzahl ist der Vorsitzende der örtlichen Gruppe bzw. des Landesverbandes stimmberechtigtes Mitglied der Landes- bzw. Bundesversammlung. Er wird im Delegiertenmandat in der Reihenfolge nach Festlegung der Geschäftsordnung des jeweiligen Vorstands durch die anderen Vorstandsmitglieder vertreten. Dort wird auch geregelt, wer von ggf. zwei Vorsitzenden das Delegiertenmandat wahrnimmt.

§ 2 Landesdelegierte

Die örtliche Mitgliederversammlung wählt bis zu

	24 bezahlten Beiträgen	1 Delegierten
ab	25 voll bezahlte Beiträge	2 Delegierte
je volle	25 weitere Beiträge	1 Delegierten.

§ 3 Bundesdelegierte

Der Landesverband hat in der Bundesversammlung mindestens eine Stimme nach § 1 Abs. 4 der Bundeswahlordnung. Ab 300 Mitgliedern wird für je weitere angefangene 150 Mitglieder je ein Bundesdelegierter gewählt. Die Bundesdelegierten sollen alle Mitglieder angemessen repräsentieren.

Geschäftsordnung für die Landesversammlung

1. Sitzungsverlauf

Der regelmäßige Sitzungsverlauf ist folgender:

- a) Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und der namentlichen und zahlenmäßigen Anwesenheit der Delegierten.
- b) Feststellen der Beschlußfähigkeit.
- c) Wahl der Versammlungsleiter.
- d) Wahl der Protokollführer.
- e) Beschluß der Tagesordnung.
- f) Genehmigung von Protokollen.
- g) Beratung der Tagesordnung.

2. Anträge

Anträge können von laut § 7 Abs. 2 der Satzung antragsberechtigten Personen gestellt werden.

Anträge an die Landesversammlung werden schriftlich bis spätestens drei Wochen vor der Landesversammlung mit einer kurzen schriftlichen Begründung eingereicht. Alle eingereichten Anträge werden vor der Versammlung allen laut § 7 Abs. 2 der Satzung stimm- und antragsberechtigten Personen zur Kenntnis gebracht.

3. Dringlichkeitsanträge

Dringlichkeitsanträge können außerhalb der Tagesordnung gestellt werden, über die Dringlichkeit ist sofort zu beschließen.

4. Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung können während der Sitzung erstellt werden. Dazu gehören insbesondere:

- a) Beendigung der Aussprache.
- b) Schluß der Rednerliste.
- c) Antrag auf Abstimmung.

d) Unterbrechung der Sitzung oder Vertagung.

Bei einem Geschäftsordnungsantrag begründet der Antragsteller den Antrag. Bei Widerspruch ist eine Gegenrede zulässig. Danach ist über den Antrag abzustimmen. Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen.

5. Zurücknahme von Anträgen

Anträge können mit Zustimmung der Delegierten zurückgenommen werden, die den Antrag unterstützt haben.

6. Abstimmung

Vor der Abstimmung ist der Antrag zu verlesen. Abgestimmt wird grundsätzlich durch Handaufheben. Auf Verlangen von einem Delegierten ist geheim abzustimmen. Während der Abstimmung können keine Anträge gestellt werden. Im Zweifel entscheidet die Landesversammlung über die Reihenfolge der Abstimmung. Bei mehreren Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Anträge zur Geschäftsordnung haben den Vorrang. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Wahlzettel geheimer Wahlen werden nach der Landesversammlung vernichtet, sofern nichts Gegenteiliges von der Versammlung beschlossen wird.

7. Protokoll

Das Protokoll ist den Delegierten innerhalb von 12 Wochen per E-Mail oder Post zuzusenden.